

ABFALLGESETZ DER GEMEINDE ZILLIS-REISCHEN

I. ALLGEMEINES

Geltungsbereich und Zweck Art. 1

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Zillis-Reischen. Es regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes, an welchen die Gemeinde angeschlossen ist.

Grundsätze Art. 2

Wasser, Luft und Boden, sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Die Entstehung von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden.

Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und übrige Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Verbote Art. 3

Verboten sind:

- a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
- b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;
- c) das Verbrennen von Abfällen aller Art, wobei Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LVR) vorbehalten bleiben;
- d) der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde;
- e) die Entsorgung von Sonderabfällen mit dem Haushaltkehricht;

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Entsorgung Art. 4

- a) **Allgemeine Abfuhr** Die Gemeinde gewährleistet allgemeine Abfahren. Diese dienen der Entsorgung von Haushaltkehrricht.
- b) **Spezialabfuhr/ Abfahren/ Sammelstellen** Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Werkstoffe sind Spezialabfahren zu organisieren und/oder Sammelstellen zu unterhalten.

Kompostierung Art. 5

Die Gemeinde fördert dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.

Für Abfälle, die von den Verursachern nicht selber kompostiert werden können, stellt die Gemeinde eine Abfuhrmöglichkeit oder Sammelstellen zur Verfügung.

III. PFLICHTEN DER VERURSACHENDEN

Ablieferung Art. 6

Siedlungsabfälle sind über die von der Gemeinde organisierten allgemeinen Spezialabfahren und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und Hausräumungen.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Werksstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.

Für die aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im übrigen das übergeordnete Recht.

Haushaltkehrricht Art. 7

Der Haushaltkehrricht ist in den dafür bestimmten gemeindeeigenen Kehrichtsäcken bereitzustellen.

Bei Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen sind in der Regel Container oder Tiefsammelsysteme zu verwenden.

Die Gemeinde kann die Verwendung von Containern, Tiefsammelsystemen oder anderen Behältern auch für Haushaltungen vorschreiben.

Private Sammelstellen Art. 8

Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Rahmen des Baubewilligungs- und Quartierplanverfahrens.

Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.

Wertstoffe

Art. 9

Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren.

Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren.

Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.

Separat gesammelte Abfälle/Sperrgut

Art. 10

Die Gemeinde legt fest, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden und wie das Sperrgut entsorgt wird.

IV.

FINANZIERUNG

1. Grundsatz

Art. 11

Öffentliche Anlagen

Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Abfallbewirtschaftung durch das Erheben von kostendeckenden und verursachergerechten Grundgebühren und Mengengebühren. Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Der Gemeindevorstand kann zur Deckung eines allfälligen Fehlbetrages innerhalb der Spezialfinanzierung „Abfall“ einen Betrag von maximal 20% des Aufwandes aus den Wasserzinsenerträgen entnehmen. Die Entnahme erfolgt im öffentlichen Interesse zum Erhalt eines sauberen und attraktiven Erscheinungsbildes des Dorfes.

Mit den Mengengebühren werden im Wesentlichen die mengenabhängigen Kosten für die Entsorgung (Sammlung, Transport, Verbrennung sowie Deponie der Schlacke) von Kehricht und Sperrgut gedeckt. Die Grundgebühren dienen der Deckung der übrigen Kosten, die bei der Entsorgung der Siedlungsabfälle anfallen. Das Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.

Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Abfallgebühren im Rahmen der Gebührensätze gemäss Gebührentarif der Kostenentwicklung an.

Private Anlagen

Art. 12

Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

2. Benutzungsgebühren

a) Grundgebühren Rechtsmittel Gebührenpflicht, Veranlagung

Art. 13

Die Grundgebühr ist alljährlich für Wohn- und Arbeitsstätten zu entrichten, bei denen regelmässig Abfälle anfallen.

Die Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Grundgebühr bildet bei den Arbeitsstätten (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Dienstleistungsbetriebe) die anfallende Abfallmenge. Der Gemeindevorstand setzt die verschiedenen Grundgebühr-Kategorien fest.

Bei Wohnbauten wird die Grundgebühr pro Haushalt festgesetzt. Wochenaufenthalter bezahlen die halbe Grundgebühr. Massgeblich für die Berechnung ist der am 1. Januar des Jahres in der Gemeinde angemeldete Personenbestand des Haushaltes.

Für Maiensässhütten, die ganzjährig nur vom Eigentümer mit Wohnsitz in der Gemeinde benutzt und nicht vermietet oder Dritten zur Benutzung überlassen werden, wird keine Grundgebühr erhoben. Dauermieter von Maiensässhütten mit Wohnsitz in der Gemeinde werden den Eigentümern gleichgestellt. Die Eigennutzung oder Dauervermie-

tung oder eine Änderung dieses Zustandes, ist vom Eigentümer jeweils bis am 30. September des Jahres der Gemeindekanzlei zu melden.

Fälligkeit

Art. 14

Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren werden jeweils auf Ende des Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

Rechnung und Verfügung werden den Betriebsinhabern bzw. Grundeigentümern zugestellt.

Die Zahlungsfristen und der Verzugszins bei verspäteter Zahlung sind gleich wie bei den Gemeindesteuer-Rechnungen.

b) Mengengebühren

Grundsatz

Art. 15

Mengengebühren werden für Kehrrecht erhoben.

Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Gebindegebühren werden mit dem Kauf der gemeindeeigenen Abfallsäcke bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

Die Gemeinde kann Eigentümer von privaten Containern zum Anbringen einer codierten Gewichtsmessvorrichtung verpflichten.

Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Zusatzgebühr für grössere Mengen Abfall aus Betrieben

Art. 16

Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

Gebühren für besondere Dienstleistungen

Art. 17

Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

Die dafür anfallenden Verwaltungskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

V. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 18

Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen gegen die Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand zu richten.

Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit der Bezahlung der Gebühren zu erheben.

Der Gemeindevorstand erlässt einen begründeten Einspracheentscheid, welcher mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden

VI.

VOLLZUGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Vollzug

Art. 19

Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie für die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung ist der Gemeindevorstand zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird. Der Gemeindevorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsleitung delegieren und erlässt die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Strafbestimmungen

Art. 20

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft. Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, so ist der Gemeindevorstand an das Höchstmass der Busse nicht gebunden. In leichteren Fällen und bei erstmaliger Widerhandlung gegen dieses Gesetz kann ein Verweis erteilt werden.

Versuch und Helfenshaft sind strafbar.

Ist die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektivgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit begangen worden, so sind die Strafmassnahmen auf Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

**Wiederherstellung/
Ersatzvornahme**

Art. 21

Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.

Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.

Der Gemeinde steht für die ihr entstehenden Kosten ein gesetzliches Pfandrecht zu.

VII.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 22

Dieses Abfallgesetz tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 3. November 2017 in Kraft.
Die Grundgebühren werden ab 1. Januar 2018 erhoben.

**Aufhebung bisherigen
Rechts**

Art. 23

Das vorliegende Gesetz ersetzt das Gesetz über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Zillis-Reischen vom 18. Februar 2000. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 3. November 2017.

Für die Gemeinde Zillis-Reischen:

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Regula Götte

Andreas Danuser

ANHANG I: Gebührentarif der Gemeinde Zillis-Reischen für die Abfallentsorgung

Gebührenansätze:

1. Jährliche Grundgebühren für:

a) Arbeitsstätten:

1. Betriebe mit geringem Abfallanfall: Kirchen, Museen, Alphütten	CHF 120.--
2. Betriebe mit mässigem Abfallanfall: Schulen, Verwaltung, Bank, Post, Landwirtschaftbetriebe	CHF 180.--
3. Betriebe mit hohem Abfallanfall Hotels/Restaurants/Bau- und handwerkliches Gewerbe, Läden	CHF 240.--

b) Wohnhäuser/Wohnungen pro Person und Haushalt

(inkl. Ferienwohnungen und Maiensässhütten)

Haushalt mit einer Person	CHF 60.--
Haushalt mit zwei Personen	CHF 120.--
Haushalt mit drei und mehr Personen	CHF 180.--
Ferienwohnung und Maiensässhütten	CHF 120.--

2. Mengenabhängige Gebühren

Gebindegebühr für brennbare Siedlungsabfälle

für 17 Liter Säcke	CHF 1.75
für 35 Liter Säcke	CHF 3.--
für 60 Liter Säcke	CHF 5.--
für 110 Liter Säcke	CHF 8.--

Container gemäss separater Regelung
(Gewichtserfassung)

Der Gebührenrahmen gilt ab 1. Januar 2018